

Nachhaltige Kriterien für die Beschaffung von Produkten aus Recyclingpapier

Kriterienkatalog 03002 14. August 2023

**ÖkoKauf
WIEN**



ÖkoKauf Wien

Arbeitsgruppe 03

Druck, Papier und Büromaterial

Arbeitsgruppenleiterin:

Irene Geiger

Stadt Wien - Zentraler Einkauf und Logistik

Simone-de-Beauvoir-Platz 6, A-1220 Wien

Telefon: +43 1 4000 54071

E-Mail: irene.geiger@wien.gv.at

www.oekokauf.wien.at

1. Einleitung

Der Umweltschutz ist ein wichtiges Ziel der Wiener Stadtverwaltung. Dazu zählen die Verringerung des Ressourcenverbrauches (z.B. Energie), die Vermeidung umweltbelastender Stoffe, die Vermeidung von Abfällen, die ökologisch zweckmäßige Behandlung nicht vermeidbarer Abfälle sowie die Verminderung der Lärm- und Schadstoffbelastung.

Dieser Kriterienkatalog soll die Sammlung und Verwertung von Altpapier fördern.

2. Information für Beschaffer*innen

Diese Kriterien gelten für:

- Schulhefte
- Schreibblöcke
- Notizzettel
- Haftnotizen
- Ringbucheinlagen
- Kuverts
- Ordner (Ordnerhüllen, Hängeordner, Zeitschriftenkassetten, Stehsammler und Ringbücher)

Die Bindeart ist gemäß dem Verwendungszweck, der Beanspruchung und der Lebensdauer des Produkts festzulegen. Die Faden- und die Drahtheftung haben Vorrang gegenüber der Klebebindung.

3. Mindestanforderungen an die Leistung in der Leistungsbeschreibung

In die Leistungsbeschreibung sind folgende Mindestanforderungen an die Leistung jedenfalls aufzunehmen:

3.1. Papier

Als Faserrohstoff müssen für alle Produkte mindestens 95 % Altpapier eingesetzt werden. Für den Umschlag der Schulhefte und für diverse Deckblätter (Schreibblock und Ringbucheinlagen) dürfen auch Papiere eingesetzt werden, die den Kriterien für ökologisches Papier (Officepapier, Kopierpapier, Druck- und Digitaldruckpapier und Rollenpapier) von „ÖkoKauf Wien“ entsprechen.

Produkte, die mit dem

- Österreichischen Umweltzeichen
- Deutschen Umweltzeichen Blauer Engel
- Nordischen Umweltzeichen Nordischer Schwan
- Europäischen Umweltzeichen EU-Ecolabel

ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls.

Die zur Faserstoffbleiche verwendeten Chemikalien dürfen kein Chlor und keine chlorhaltigen Verbindungen enthalten.

3.2. Kleber und Bindung

Bei der Drahtheftung darf nur cadmiumfreier Stahl verwendet werden.

Bei der Klebebindung darf nur Dispersionsklebstoff auf Wasserbasis oder Schmelzklebstoff auf Basis von Ethylvinylacetat (EVA) verwendet werden. Verboten sind Klebstoffe auf Polyurethanbasis.

3.3. Druckveredelung, Kaschierung

Eine Drucklackierung ist zulässig, sofern es für die Erhaltung der Gebrauchstauglichkeit (Schutzfunktion) erforderlich ist. UV-Lackierungen sind nicht zulässig.

4. Verpflichtend beizubringende Nachweise

4.1. Datenblätter

Dem Angebot sind aktuelle Datenblätter beizulegen, die die Erfüllung der Mindestanforderungen belegen. Der Nachweis zu Daten betreffend die Mindestanforderungen, die in den Datenblättern nicht angeführt sind, ist auf gesonderte Anforderung der Auftraggeber*innen in geeigneter Form zu erbringen.

4.2. Verpackung

Halogenhaltige Polymere in der Verpackung sind grundsätzlich unerwünscht.

Die Bieter*innen haben anzugeben, an welchem Sammel- und Verwertungssystem gemäß § 13 der Verpackungsverordnung 2014, BGBl. II Nr. 184/2014 idgF, sie teilnehmen. Falls sie an keinem Sammel- und Verwertungssystem teilnehmen, haben sie anzugeben, welche Maßnahmen zur Rücknahme der in Verkehr gebrachten Verpackungen sie setzen.